

# Immer zuerst alternative Maßnahmen prüfen

Der Umgang mit Freiheitsentziehenden Maßnahmen erfordert Wissen und ein hohes Maß an Verantwortlichkeit. Altenhilfe-einrichtungen sollten einen Beauftragten für FEM benennen. Dieser kontrolliert und bewertet alle Maßnahmen zur Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und führt interne Fortbildungen durch.

**Petersthal.** Mit dem FEM-Beauftragten können Pflegekräfte bei Bedarf Fallbesprechungen durchführen. Der Beauftragte informiert und berät die Pflegekräfte über folgende Sachverhalte:



Der FEM-Beauftragte informiert und berät die Pflegekräfte zu allen Aspekten des Themas.

Foto: Werner Krüper

Der Beauftragte kontrolliert und bewertet alle Maßnahmen zur Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und führt interne Fortbildungen durch. Er bewertet die Angemessenheit und die korrekte Dokumentation. Vor Ergreifen einer freiheitsentziehenden Maßnahme prüft er gemeinsam mit den Pflegekräften die Möglichkeiten alternativer Maßnahmen.

Freiheitsentziehende Maßnahmen spielen sehr oft eine Rolle, wenn es um das Thema „Stürze“ geht. Aus Angst, dass

dich der Pflegekunde verletzen könnte und aus Haftungsgründen werden Fixierungen und Freiheitseinschränkende Maßnahmen in Betracht gezogen. Die häufigste FEM ist das Schließen des Bettgitters. Alternativ hierzu gibt es Niederflurbetten, die vollständig auf den Boden gefahren werden können. Damit wird die Gefahr aus dem Bett zu fallen verhindert. Die Seitengitter können geöffnet bleiben. Eine Sensor-matte vor dem Bett gibt über die

Notrufanlage ein Funksignal an den Empfänger der Pflegekraft, die unverzüglich nach dem Pflegekunden sehen kann. Des Weiteren gibt es geteilte Bettgitter, die ein Aussteigen ermöglichen, dem Pflegekunden jedoch eine gewisse Sicherheit vermitteln.

Um das Herausrollen zu verhindern, empfiehlt sich gerade bei Personen, die sich nicht mehr allzu viel im Bett bewegen, das so genannte Pflegenest. Hierzu wird Lagerungsmaterial wie beispielsweise ein bananenförmiges Kissen oder eine zusammengerollte Decke unter das Leintuch gespannt und somit fixiert.

Für Personen, die hohen Bewegungsdrang zeigen, jedoch einen sehr unsicheren Gang haben oder nach kurzer Entfernung erschöpft sind, ist ein „Gehfrei“ angezeigt. Dieses Hilfsmittel ist eine Gerätschaft, in der die Person steht und geht. Sie kann sich festhalten und wenn sie müde wird setzt sie sich einfach auf das vorhandene Sitzbrett oder -tuch. Durch die Bewegung kräftigt sich die Muskulatur und oft werden die Personen wieder so kräftig, dass sich das Gangbild zum Positiven verändert.

Bei Menschen mit einer Demenz können Freiheitsentziehende Maßnahmen durch Erhöhung des Betreuungsangebots vermieden werden. Dies wird

z. B. möglich durch ehrenamtliche Kräfte. Biografieorientierte Beschäftigungsangebote, entspannende Musik und beruhigende Waschungen können dazu beitragen, dass Pflegekunden mit Bewegungsdrang ruhiger werden.

Um erfolgreiche alternative Maßnahmen zu finden, ist das Engagement der Pflegekräfte gefordert. Oft herrschen jedoch starke Verunsicherungen und Ängste vor. Grundsätzlich ist eine Änderung der Einstellung und der eigenen Haltung notwendig. Dies wird beispielsweise erreicht durch Schulungen und Aufklärung darüber, dass Freiheitsentziehende Maßnahmen auch nicht frei von Gefahren sind.

Im dritten Teil dieser Serie geht es dann um Freiheitsentziehende Maßnahmen in der ambulanten Pflege. //

## INFORMATION

Die Serie wird betreut von Claudia Heim, Sozial- und Qualitätsmanagerin, Buchautorin, Coach, Dozentin, TQM-Auditorin, E-Mail: [info@claudiaheim.de](mailto:info@claudiaheim.de)

- Für jede freiheitsberaubende Maßnahme muss ein richterlicher Beschluss vorliegen (Ausnahme: Einwilligung des Betroffenen, Gefahr im Verzug).
- Das Anbringen eines Bettseitenteils zur Verhinderung eines Sturzes aus dem Bett bei einem Menschen, der aus gesundheitlichen Gründen das Bett nicht mehr verlassen kann, sich also „seine Freiheit nicht mehr nehmen kann“, zählt nicht als Freiheitsberaubung und benötigt keinen richterlichen Beschluss. Da dies jedoch von Juristen nicht einheitlich gesehen wird, ist eine Abklärung mit dem zuständigen Richter anzuraten.
- Die Verabreichung von Medikamenten, die nur zum Zweck der „Ruhigstellung“ gegeben werden, ist eine fixierende Maßnahme (medikamentöse Fixierung).
- Bei einer Fixierung sind nur solche Mittel zulässig, die zugelassen sind und eine Gefährdung des Betroffenen minimieren.
- Über die Zulässigkeit und Fortdauer einer mit Freiheitsentziehung verbundenen Fixierung hat der zuständige Richter zu entscheiden. Die Fixierung ist in der Regel dann mit Freiheitsentziehung verbunden, wenn sie – auch mit Unterbrechungen – länger als 24 Stunden dauert.
- Eine Fixierung kann auch nicht durch Ärzte, Angehörige oder Betreuer genehmigt werden.
- Für alle Maßnahmen rund um die Freiheitsentziehenden Maßnahmen ist eine sorgfältige und genaue Dokumentation zwingend notwendig.
- Die Maßnahme einer Fixierung muss immer wieder, auch im Rahmen der Pflegeplanungen, hinterfragt und überprüft werden.